

Vorblatt

Problem:

Die Lehrplaninhalte für die Unterrichtsgegenstände „Technisches Werken“ und „Textiles Werken“ sind bereits seit dem Schuljahr 1979/1980 in Kraft. Es erscheint daher nun im Sinne einer kontinuierlichen Lehrplanentwicklung angezeigt, diese zu aktualisieren. Auch der Unterrichtsgegenstand „Bildnerische Erziehung“ wurde in die Neugestaltung miteinbezogen, da sich seit Einführung des Lehrplans sehr grundlegende Veränderungen, insbesondere im Bereich der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien ergeben haben, die eine entsprechende Anpassung nötig machen.

Ziel und Inhalt:

Ziel der gegenständlichen Änderung ist es, die drei Unterrichtsgegenstände in Bezug auf die Inhalte und die Didaktik zeitgemäß zu positionieren und Querverbindungen zwischen den einzelnen Unterrichtsgegenständen unter Wahrung der Kontinuität der bisherigen Lehrplanentwicklung herzustellen. Neben der Aktualisierung der Lehrplaninhalte wurde bei den Gegenständen „Technisches Werken“ und „Textiles Werken“ auch eine optische Aufbereitung der Lehrpläne dahingehend vorgenommen, dass diese in die Zwei-Spalten-Systematik überführt wurden, was zu einem übersichtlicheren und klarer strukturierten Erscheinungsbild beiträgt.

Alternativen:

In Hinblick auf die Notwendigkeit der Aktualisierung der Lehrplaninhalte dieser Unterrichtsgegenstände bestehen keine Alternativen.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine unmittelbaren.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit dem gegenständlichen Entwurf sind keine finanziellen Auswirkungen für den Bundeshaushalt oder die Haushalte der übrigen Gebietskörperschaften verbunden.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf der Verordnung steht mit Rechtsvorschriften der Europäischen Union nicht im Widerspruch.

Besonderheiten im Normerzeugungsverfahren:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Der Lehrplan der Volksschule wird mit dem gegenständlichen Entwurf bezüglich seiner Anlage A, Siebenter Teil, geändert. Die Änderung betrifft die Unterrichtsgegenstände „Technisches Werken“, „Textiles Werken“ und „Bildnerische Erziehung“, die einer zeitgemäßen Neugestaltung zugeführt werden.

Die Lehrplaninhalte für „Technisches Werken“ und „Textiles Werken“ existierten unverändert seit den Jahren 1979/1980 und stellten zum damaligen Zeitpunkt als die ersten gemeinsamen Lehrpläne für Buben und Mädchen eine bahnbrechende Entwicklung zur Beachtung des Gender-Aspekts in Schulen dar. Im Jahr 1986 wurden die Lehrpläne in den meisten Unterrichtsgegenständen auf das 2-Spalten-System umgestellt, im Bereich des Technischen Werkens und des Textilen Werkens fand eine solche Anpassung allerdings nicht statt. Im Rahmen der Aktualisierung dieser beiden Lehrpläne wird nun auch die optische Neustrukturierung vorgenommen.

Die Inhalte des Unterrichtsgegenstandes „Bildnerische Erziehung“ waren zu überarbeiten, um auf die teilweise nicht zufrieden stellende Praxis und die Entwicklung im Bereich der Neuen Medien zu reagieren.

Ziele und Vorgaben für die Änderungen waren:

- die drei Unterrichtsgegenstände zu aktualisieren und zeitgemäß zu positionieren;
- die Kontinuität zur bisherigen Lehrplanentwicklung zu wahren;
- Querverbindungen zwischen den einzelnen Unterrichtsgegenständen herzustellen;
- die Inhalte von höheren Schulstufen nicht vorwegzunehmen;
- den zuletzt aktualisierten Vorschulstufenlehrplan als Orientierungshilfe für Werken heranzuziehen;
- eine optische Anpassung an die (seit 1986 verwendete) zweispaltige Struktur des Lehrplans für die Volksschule herbeizuführen;
- die Strukturierung nach Bildungs- und Lehraufgabe, Lehrstoff und didaktische Grundsätze umzusetzen;

In den Schuljahren 2004/2005 und 2005/2006 wurde die Neukonzeptionierung der Gegenstände an rund 40 Schulstandorten in Österreich erprobt. Im Rahmen dieser Probephase kamen verschiedene Rückmeldungen, die im Begutachtungstext Berücksichtigung finden. Im Großen und Ganzen wurde die gegenständliche Änderung als sehr positiv aufgenommen.

Besonderer Teil

Zu Z 1:

§ 5 des Lehrplanes der Volksschule und der Sonderschule, BGBl. Nr. 134/1963, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 314/2006, enthält die In-Kraft-Tretens-Bestimmungen. Es wird verordnet, dass der geänderte Siebente Teil der Anlage A (Lehrplan der Volksschule), der die neuen Lehrpläne für „Bildnerische Erziehung“, „Technisches Werken“ und „Textiles Werken“ enthält, mit 1. September 2007, in Kraft tritt.

Zu Z 2, 3 und 4:

In Anlage A, Siebenter Teil, wird der geänderte Lehrplan für die Unterrichtsgegenstände „Bildnerische Erziehung“, „Technisches Werken“ und „Textiles Werken“, gegliedert nach Bildungs- und Lehraufgaben, Lehrstoff der Grundstufe I und Grundstufe II und Didaktischen Grundsätzen eingefügt.